



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss RP-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601), insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch die

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie

1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerrumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,

und soweit sie

2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

und soweit sie

3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss RP-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601), insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch die

Beziehung

der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Clemens Binninger, MdB